

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3947/92 des Rates vom 21. Dezember 1992 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften** 1
- ★ **Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3948/92 des Rates vom 22. Dezember 1992 zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern dienstuenden Beamten** ..... 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3949/92 des Rates vom 21. Dezember 1992 zur Durchführung einer Arbeitskostenerhebung im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor** ..... 7

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

##### Rat

- ★ **Richtlinie 92/104/EWG des Rates vom 3. Dezember 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben (Zwölfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)** ..... 10
- 92/605/EWG:
- ★ **Beschluß des Rates vom 14. Dezember 1992 über den Abschluß des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Macau** ..... 26
- Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Macau ..... 27
- ★ **Unterrichtung über den Termin für das Inkrafttreten des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Macau** ..... 32

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 3947/92 DES RATES

vom 21. Dezember 1992

zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Bereiche, in denen eine gemeinsame Verwaltung der Organe wünschenswert ist, müssen einem dieser Organe Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen werden.

Es erscheint wünschenswert, ein System organübergreifender Auswahlverfahren einzuführen, die von zwei oder mehr Organen nach einheitlichen Kriterien durchgeführt werden und die Aufstellung einer gemeinsamen Reserve-liste zur Folge haben. Es empfiehlt sich daher, die Bildung eines gemeinsamen paritätischen Ausschusses vorzusehen.

Es muß ermöglicht werden, bei der Festsetzung der Dienstaltersstufe eines zum Beamten auf Probe ernannten Bediensteten auf Zeit die in Artikel 32 Absatz 2 vorgesehene Grenze für die Verbesserung hinsichtlich der Dienstaltersstufe zu überschreiten, um die Dienstjahre zu berücksichtigen, die der Beamte als Bediensteter auf Zeit abgeleistet hat.

Die Regelung der Probezeit muß geändert werden, um eine bessere Beurteilung der Fähigkeiten auf Probe zu ermöglichen.

Es erscheint wünschenswert, das Verfahren der Entlassung nach Ablauf der Probezeit zu ändern, damit die Anstellungsbehörde verstärkt in Kenntnis der Sachlage beschließen kann.

Im Falle einer Entlassung müssen die finanziellen Interessen des ehemaligen Beamten auf Probe unter Berücksichtigung der verlängerten Dauer der Probezeit gewahrt werden.

Es erscheint angebracht, die Möglichkeit für die Abordnung eines Beamten auf eine Zeitplanstelle zu verbessern.

Jedes Organ sollte die Möglichkeit haben, von Artikel 45 Absatz 2 des Statuts — sofern es dies aufgrund seines Personalbedarfs für angebracht hält — abzuweichen, um den Übergang ohne Auswahlverfahren von Beamten der Sonderlaufbahn LA in die Laufbahngruppe A und umgekehrt unter Berücksichtigung der besonderen Qualifikationen der Beamten dieser Sonderlaufbahn bzw. Laufbahngruppe zu ermöglichen.

Die Modalitäten für die Einstellung und die Laufbahnaussichten der Rechtsreferenten des Gerichtshofes müssen verbessert werden.

Es ist zweckmäßig, Artikel 81 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften zu ändern, um den Organen im Falle einer Streitigkeit zwischen ihnen und dem in einem Drittland beschäftigten örtlichen Bediensteten die Möglichkeit zu geben, sich an eine Schiedsinstanz zu wenden.

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68<sup>(1)</sup> legt mit Artikel 2 das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und mit Artikel 3 die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften fest —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 55 vom 2. 3. 1991, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 295 vom 26. 11. 1990, S. 203.

<sup>(\*)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 571/92 (ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Artikel 1

(1) Dem Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„Zwei oder mehrere Organe können jedoch einem der Organe oder einer gemeinsamen Einrichtung der Organe Befugnisse übertragen, die der Anstellungsbehörde in bezug auf die Einstellung von Personal, die Systeme der sozialen Sicherung und die Versorgungsordnung übertragen worden sind.“

(2) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 91a

Anträge und Beschwerden im Zusammenhang mit Bereichen, auf die Artikel 2 Absatz 3 angewendet worden ist, sind an die Anstellungsbehörde zu richten, der die Befugnisse übertragen worden sind. Klagen aus diesen Bereichen sind gegen das Organ zu richten, von dem diese Anstellungsbehörde abhängt.“

(3) In Anhang III Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) werden in der Klammer die Worte „allgemeines Auswahlverfahren“ durch folgende Worte ersetzt:

„(..., allgemeines — gegebenenfalls von zwei oder mehr Organen gemeinsam durchgeführtes — Auswahlverfahren)“.

Artikel 2

In Artikel 9 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Zur Anwendung bestimmter Vorschriften dieses Statuts kann bei zwei oder mehr Organen ein gemeinsamer Paritätischer Ausschuss gebildet werden.“

Artikel 3

In Anhang II erhält Artikel 2 folgende Fassung:

„Artikel 2

Paritätische Ausschüsse setzen sich zusammen aus:

- einem alljährlich von der Anstellungsbehörde ernannten Vorsitzenden;
- Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, die von der Anstellungsbehörde und der Personalvertretung zu gleicher Zeit in gleicher Anzahl bestellt werden.

Ein für zwei oder mehr Organe gebildeter gemeinsamer Paritätischer Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- einem Vorsitzenden, der von der Anstellungsbehörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Statuts ernannt wird;
- Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, die von den im gemeinsamen Paritätischen Ausschuss vertretenen Anstellungsbehörden und von den Personalvertretungen in gleicher Anzahl bestellt werden.

Die Modalitäten der Konstituierung werden von den im gemeinsamen Paritätischen Ausschuss vertretenen Organen nach Anhörung ihrer jeweiligen Personalvertretung einvernehmlich festgelegt.

Ein Stellvertretendes Mitglied hat nur bei Abwesenheit eines Mitglieds eine Stimme.“

Artikel 4

In Anhang II wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 3a

Der gemeinsame Paritätische Ausschuss tritt nach Einberufung durch die Anstellungsbehörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Statuts oder durch eine Anstellungsbehörde oder auf Verlangen der Personalvertretung eines der in diesem Ausschuss vertretenen Organe zusammen.

Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Der Vorsitzende des gemeinsamen Paritätischen Ausschusses nimmt — außer bei Verfahrensfragen — nicht an der Beschlußfassung teil.

Die Stellungnahme des gemeinsamen Paritätischen Ausschusses ist der Anstellungsbehörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Statuts, den übrigen Anstellungsbehörden und den Personalvertretungen innerhalb von fünf Tagen nach der Beschlußfassung schriftlich zu übermitteln.

Jedes Mitglied des gemeinsamen Paritätischen Ausschusses kann verlangen, daß seine Meinung in der Stellungnahme festgehalten wird.“

Artikel 5

In Anhang III wird dem Artikel 1 Absatz 1 folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei von zwei oder mehr Organen gemeinsam durchgeführten allgemeinen Auswahlverfahren wird die Stellenausschreibung von der Anstellungsbehörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Statuts nach Anhörung des gemeinsamen Paritätischen Ausschusses angeordnet.“

**Artikel 6**

In Anhang III wird in Artikel 3 folgender zweiter Absatz eingefügt:

„Bei von zwei oder mehr Organen gemeinsam durchgeführten allgemeinen Auswahlverfahren besteht der Prüfungsausschuß aus einem von der Anstellungsbehörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Statuts ernannten Vorsitzenden und aus den Mitgliedern, die von der Anstellungsbehörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Statuts auf Vorschlag der Organe bestellt werden, sowie aus Mitgliedern, die von den Personalvertretungen der Organe einvernehmlich auf paritätischer Grundlage bestellt werden.“

Der bisherige zweite und dritte Absatz werden zum dritten und vierten Absatz.

**Artikel 7**

Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 2 bis 6 der vorliegenden Verordnung werden in einer von den Organen der Gemeinschaften im gegenseitigen Einvernehmen nach Stellungnahme des Statutsbeirats zu beschließenden Regelung festgelegt.

**Artikel 8**

Dem Artikel 32 wird folgender dritter Absatz angefügt:

„Der Bedienstete auf Zeit, dessen Einstufung nach den von dem Gemeinschaftsorgan beschlossenen Einstufungskriterien festgelegt worden ist, behält das Dienstalter in der Dienstaltersstufe, das er als Bediensteter auf Zeit erworben hat, wenn er unmittelbar nach Beendigung seines Dienstverhältnisses in derselben Besoldungsgruppe zum Beamten ernannt wird.“

**Artikel 9**

Artikel 34 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 34**

(1) Mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 hat jeder Beamte eine Probezeit abzuleisten, bevor er zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden kann. Die Probezeit beträgt neun Monate für die Beamten der Laufbahngruppe A, der Sonderlaufbahn Sprachendienst und der Laufbahngruppe B und sechs Monate für alle sonstigen Beamten.

Ist der Beamte während seiner Probezeit durch Krankheit, Mutterschaftsurlaub im Sinne von Artikel 58 oder Unfall mindestens einen Monat ohne Unterbrechung verhindert, seine Tätigkeit auszuüben, so kann die Anstellungsbehörde die Probezeit um einen entsprechenden Zeitraum verlängern.

(2) Sind die Leistungen des Beamten auf Probe offensichtlich unzulänglich, kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Probezeit ein Bericht erstellt werden.

Der Bericht wird dem Betreffenden mitgeteilt, der binnen acht Kalendertagen schriftlich dazu Stellung nehmen kann. Der Bericht und die Stellungnahme werden vom Dienstvorgesetzten des Beamten auf Probe unverzüglich der Anstellungsbehörde übermittelt, die binnen drei Wochen die Stellungnahme des paritätisch zusammengesetzten Beurteilungsausschusses zu den zu treffenden Maßnahmen einholt. Die Anstellungsbehörde kann beschließen, den Beamten auf Probe vor Ablauf der Probezeit unter Einhaltung seiner einmonatigen Kündigungsfrist zu entlassen; die Dienstzeit darf jedoch die normale Dauer der Probezeit nicht überschreiten.

Die Anstellungsbehörde kann jedoch in Ausnahmefällen genehmigen, daß der Beamte eine weitere Probezeit in einer anderen Dienststelle ableistet. Die Mindestdauer der Probezeit in der anderen Dienststelle beträgt innerhalb der in Absatz 4 festgelegten Grenzen sechs Monate.

(3) Spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit ist ein Bericht über die Befähigung des Beamten auf Probe zur Wahrnehmung der mit seinem Amt verbundenen Aufgaben sowie über seine dienstlichen Leistungen und seine dienstliche Führung zu erstellen. Der Bericht wird dem Betreffenden mitgeteilt, der binnen acht Kalendertagen schriftlich dazu Stellung nehmen kann.

Hat der Bericht die Entlassung der Beamten oder — im Ausnahmefall — die Verlängerung der Probezeit zur Folge, so wird er zusammen mit den Bemerkungen des Beamten auf Probe von dessen Dienstvorgesetzten unverzüglich der Anstellungsbehörde übermittelt, die binnen drei Wochen die Stellungnahme des paritätisch zusammengesetzten Beurteilungsausschusses zu den zu treffenden Maßnahmen einholt.

Der Beamte auf Probe, der nicht bewiesen hat, daß seine Fähigkeiten eine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit rechtfertigen, wird entlassen. Die Anstellungsbehörde kann jedoch in Ausnahmefällen die Probezeit um einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten verlängern und gegebenenfalls den Beamten auf Probe einer anderen Dienststelle zuweisen.

(4) Die Gesamtdauer der Probezeit darf höchstens fünfzehn Monate betragen.

(5) Der Beamte auf Probe, dessen Dienstverhältnis beendet wird, erhält eine Entschädigung von drei Monatsgrundgehältern, wenn er mehr als ein Jahr Dienstzeit abgeleistet hat, eine Entschädigung in Höhe von zwei Monatsgrundgehältern, wenn er mindestens sechs Monate Dienstzeit abgeleistet hat, und eine Entschädigung in Höhe von einem Monatsgrundgehalt, wenn er weniger als sechs Monate Dienstzeit abgeleistet hat; dies gilt nicht, wenn der Beamte unverzüglich eine berufliche Tätigkeit aufnehmen kann.

(6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung auf Beamte auf Probe, die vor Ablauf der Probezeit ihre Entlassung beantragen.“

#### Artikel 10

Dem Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— beauftragt worden ist, vorübergehend eine Stelle zu bekleiden, die in dem Stellenplan für das aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldete Personal enthalten und von der Haushaltsbehörde zur Planstelle auf Zeit erklärt worden ist;“.

#### Artikel 11

Dem Artikel 45 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Entsprechend dem Personalbedarf eines Organs kann jedoch abweichend von Absatz 2 der Übergang von Beamten der Sonderlaufbahn LA in die Laufbahngruppe A und umgekehrt im Wege der Versetzung gemäß Absatz 4 gestattet werden.

(4) Beschließt die Anstellungsbehörde die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung, so legt sie unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses die Zahl der Stellen fest, für die diese Maßnahme gilt. Nach demselben Verfahren legt sie die Kriterien und Bedingungen für die beabsichtigten Versetzungen fest, wobei insbesondere die Verdienste, die Ausbildung und die Berufserfahrung der betreffenden Beamten zu berücksichtigen sind.

Bei den Beamten, auf die die in Absatz 3 zugelassene Ausnahmeregelung Anwendung findet, wird das Dienstalter nach Absatz 1 in der Versetzungs-Besoldungsgruppe vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Versetzung an berechnet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. HURD

Auf keinen Fall erhält der Beamte in seiner neuen Besoldungsgruppe ein niedrigeres Grundgehalt, als er in seiner früheren Besoldungsgruppe erhalten hatte.

Jedes Organ erläßt gegebenenfalls nach Artikel 110 allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 3 und 4.“

#### Artikel 12

In Anhang I wird die Fußnote 1 gestrichen.

### KAPITEL II

#### Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten

#### Artikel 13

Artikel 81 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 81

(1) Streitigkeiten zwischen dem Organ und dem in einem Mitgliedstaat tätigen örtlichen Bediensteten werden dem Gericht unterbreitet, das nach den Rechtsvorschriften des Ortes zuständig ist, in dem der Bedienstete seine Tätigkeit ausübt.

(2) Streitigkeiten zwischen dem Organ und dem in einem Drittland tätigen örtlichen Bediensteten werden unter den Bedingungen, die in der im Vertrag des Bediensteten enthaltenen Schiedsgerichtsklausel festgelegt sind, einer Schiedsinstanz unterbreitet.“

### KAPITEL III

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

## VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 3948/92 DES RATES

vom 22. Dezember 1992

zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3834/91 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in den Drittländern Rechnung zu tragen ist und die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der in den Drittländern diensttuenden Beamten anzuwenden sind, folglich mit Wirkung vom 1. Januar 1992 neu festgesetzt werden sollten —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1992.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 gelten die für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Verordnung vorausgeht, zugrundegelegt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

D. HURD

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1991, S. 13.

## ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs- koeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1992	Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs- koeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1992
Algerien	72,4300000	Mexiko	58,6400000
Angola	130,5300000	Mosambik	65,7300000
Antigua und Barbuda	92,9000000	Namibia	71,6800000
Argentinien	89,1600000	Neukaledonien	124,8300000
Australien	98,9400000	Niederländische Antillen	83,2900000
Ägypten	40,3100000	Niger	113,6800000
Äquatorialguinea	107,5700000	Nigeria	58,7800000
Äthiopien	89,9900000	Norwegen	137,1200000
Bahamas (*)	0,0000000	Österreich	123,5200000
Bangladesch	74,0800000	Pakistan	36,5300000
Barbados	86,0200000	Papua-Neuguinea	90,2000000
Belize	85,2400000	Peru	99,8600000
Benin	88,5500000	Philippinen	39,9000000
Botsuana	69,4000000	Polen	63,9600000
Brasilien	35,3100000	Republik Kap Verde	86,8600000
Bulgarien	34,4200000	Ruanda	105,4400000
Burkina Faso	113,8100000	Rumänien	30,9800000
Burundi	81,9000000	Rußland	121,1800000
Chile	73,9500000	Salomonen	74,6900000
China	80,3800000	Sambia	67,8100000
Costa Rica	45,4300000	São Tomé und Príncipe (*)	0,0000000
Dominikanische Republik	60,6200000	Saudi-Arabien	62,1100000
Dschibuti	119,2500000	Schweden	136,1600000
Elfenbeinküste	125,2000000	Schweiz	129,6500000
Fidschi	61,5900000	Senegal	132,9800000
Finnland	128,7500000	Seschellen	119,1400000
Gabun	181,4000000	Sierra Leone	62,8900000
Gambia	69,4900000	Simbabwe	42,5000000
Ghana	78,8000000	Somalia	61,5800000
Grenada	94,5600000	Sudan	98,4000000
Guatemala	46,5900000	Surinam	178,6700000
Guinea	96,0500000	Südafrika (Le Cap)	68,6400000
Guinea-Bissau	30,8100000	Südafrika (Pretoria)	64,8700000
Guyana	35,0200000	Südkorea	93,0800000
Haiti	105,9800000	Swasiland	58,2100000
Hongkong	87,7100000	Syrien	148,1500000
Indien	37,0400000	Tansania	57,0500000
Indonesien	80,1700000	Thailand	70,4500000
Israel	109,8800000	Togo	100,1100000
Jamaika	40,7600000	Tonga	82,6700000
Japan	170,7700000	Trinidad und Tobago	78,2600000
Jordanien	75,9900000	Tschad	144,1000000
Jugoslawien	117,1700000	Tschechoslowakei	39,8000000
Kamerun	137,0300000	Tunesien	59,5300000
Kanada	85,4800000	Türkei	64,3900000
Kenia	64,0100000	Uganda	44,6600000
Kolumbien	51,3800000	Ungarn	54,2400000
Komoren	119,1100000	Uruguay	86,0700000
Kongo	137,3800000	Vanuatu	86,4000000
Lesotho	54,7200000	Venezuela	42,8500000
Libanon	26,2600000	Vereinigte Staaten von Amerika (New York)	108,6400000
Liberia	129,1100000	Vereinigte Staaten von Amerika (Washington)	98,4300000
Madagaskar	66,0800000	Vietnam	21,7900000
Malawi	66,8700000	Westsamoa	64,1200000
Malaysia	83,2100000	Zaire	24,8000000
Mali	115,2100000	Zentralafrikanische Republik	170,6200000
Malta	61,3700000	Zypern	91,4900000
Marokko	74,8800000		
Mauretanien	101,0000000		
Mauritius	74,2600000		

(\*) Zahl liegt nicht vor.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3949/92 DES RATES

vom 21. Dezember 1992

zur Durchführung einer Arbeitskostenerhebung im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag und insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 122 und 123 obliegenden Aufgaben über die Situation in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf Arbeitskosten und Arbeitnehmerinkommen unterrichtet sein.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Informationen stellen insbesondere wegen der Unterschiede in den Rechtsvorschriften, Regelungen und Verwaltungspraktiken der Mitgliedstaaten keine brauchbare Vergleichsbasis dar. Infolgedessen müssen Erhebungen auf der Grundlage einheitlicher Definitionen und nach gemeinsamen Methoden durchgeführt und aufbereitet werden.

Das beste Verfahren zur Ermittlung der Höhe, Zusammensetzung und Entwicklung der Arbeitskosten wie auch der Arbeitnehmerinkommen besteht in der Durchführung spezifischer Erhebungen, wie dies zuletzt im Jahr 1989 in Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/88 vom 9. Juni 1988 zur Durchführung einer Arbeitskostenerhebung im produzierenden Gewerbe, im Groß- und im Einzelhandel sowie im Bank- und im Versicherungsgewerbe<sup>(1)</sup> auf der Grundlage der Buchführungsangaben des Jahres 1988 geschehen ist.

Da die Aufwendungen der Unternehmen an Löhnen und Gehältern sowie an Lohnnebenkosten sowohl in ihrer Höhe als auch in ihrer Struktur beträchtlichen Veränderungen unterworfen sind, ist es angebracht, auf der Grundlage der Buchführungsangaben des Jahres 1992 eine neue Erhebung im produzierenden Gewerbe, im Handel sowie im Banken- und Versicherungsgewerbe vorzunehmen, um die Ergebnisse der vorangegangenen Erhebung auf den neuesten Stand zu bringen.

Aufgrund der Veränderungen in der Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur der Mitgliedstaaten ist es erforderlich, die Erhebung auf weitere Wirtschaftszweige insbesondere im Dienstleistungsbereich auszuweiten.

Wegen des Umfangs der Erhebung ist es notwendig, das Stichprobenverfahren anzuwenden, um die Belastung für die Unternehmen und die Haushalte der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten in Grenzen zu halten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen ihrer regelmäßigen Erhebungen über die Arbeitskosten und die Arbeitnehmerinkommen führt die Kommission 1993 auf der Grundlage der Buchführungsangaben des Jahres 1992 eine Erhebung über die Arbeitskosten im produzierenden Gewerbe und in bestimmten Bereichen des Dienstleistungssektors durch.

*Artikel 2*

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf alle Unternehmen oder örtlichen Einheiten mit mindestens zehn Arbeitnehmern, die die in den Abschnitten C, D, E, F, G, H und K, den Abteilungen 65 und 66 und der Gruppe 63.3 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE (REV 1) abgegrenzten und definierten Tätigkeiten ausüben, unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen im Anhang dieser Verordnung.

(2) Die Erhebung wird auf der Grundlage eines Stichprobenverfahrens durchgeführt.

*Artikel 3*

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen oder örtlichen Einheiten auf der Grundlage der Buchführungsangaben des Kalenderjahres 1992 die für die Ermittlung der Arbeitskosten erforderlichen Auskünfte gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu erteilen.

*Artikel 4*

Mit der Erhebung werden erfaßt:

1. die Kosten für Löhne und Gehälter einschließlich der Prämien und Gratifikationen sowie alle Nebenkosten, insbesondere die Beiträge der Arbeitgeber zur Sozialversicherung und zu freiwilligen Zusatzversicherungen und die sonstigen Sozialleistungen einschließlich der Aufwendungen für die berufliche Bildung der Arbeitnehmer sowie eventuelle unmittelbar mit den Arbeitskosten zusammenhängende Steuer- oder Subventionsbeträge;
2. die Zahl der in den Unternehmen oder örtlichen Einheiten beschäftigten Arbeitnehmer;
3. die Arbeitsdauer.

*Artikel 5*

(1) Die Auskünfte werden von den statistischen Diensten der Mitgliedstaaten eingeholt, die geeignete Fragebogen zur Sammlung der Informationen ausarbeiten.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 145 vom 11. 6. 1988, S. 1.

Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit diesen Diensten die Liste der im Rahmen der Erhebung zu berücksichtigenden Merkmale und Definitionen fest.

Die Kommission setzt ferner in der gleichen Weise die Termine für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Fristen für das Ausfüllen der Fragebogen fest.

(2) Die Auskunftspflichtigen füllen die Fragebogen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht aus.

#### *Artikel 6*

(1) Die statistischen Dienste der Mitgliedstaaten bereiten die ausgefüllten Fragebogen auf.

Nach entsprechender Überprüfung übermitteln sie gemäß dem von der Kommission festgelegten Aufbereitungsprogramm die Erhebungsergebnisse einschließlich der von den Mitgliedstaaten entsprechend ihren nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten in Sachen Statistikgeheimnis für vertraulich erklärten Daten, und zwar unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11.

Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (\*). Diese Verordnung betrifft die vertrauliche Behandlung von Daten.

(2) Die Ergebnisse werden nach Wirtschaftszweigen gemäß der NACE (REV 1), nach Regionen und nach Größenklassen der Unternehmen oder örtlichen Einheiten untergliedert.

#### *Artikel 7*

Die im Rahmen der Erhebung erfaßten Einzelangaben dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden.

Sie dürfen weder für steuerliche oder andere Zwecke verwendet noch an Dritte weitergegeben werden.

#### *Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. HURD

---

(\*) ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

**ANHANG****BESONDERE BESTIMMUNGEN**

(Artikel 2 Absatz 1)

**I. Vom Erfassungsbereich der Erhebung ausgenommen sind:**

1. für alle Mitgliedstaaten: die Klasse 65.11;
2. für Deutschland: der Abschnitt H, die Abteilungen 50, 70 und 71, die Gruppen 51.1 und 63.3 sowie die Klasse 51.57;  
Außerdem für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Ostberlin: die Abteilungen 72, 73 und 74;
3. für Griechenland: der Abschnitt F, die Gruppe 51.1 und die Klasse 51.57;
4. für Irland: der Abschnitt H.

**II. Ausführlichere Angaben**

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß ausführlichere Angaben zu machen sind, indem beispielsweise zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden wird oder Einheiten mit weniger als zehn Arbeitnehmern erfaßt werden.

**III. Verwendung einer besonderen Nomenklatur**

Im Einvernehmen mit der Kommission kann ein Mitgliedstaat die Erhebungsergebnisse auf der Grundlage der NACE-Nomenklatur (Fassung 70) übermitteln.

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## RICHTLINIE 92/104/EWG DES RATES

vom 3. Dezember 1992

**über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben (Zwölfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>, erstellt nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Betrieben,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer verstärkt zu schützen.

Nach demselben Artikel sollen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ist ein Ziel, das nicht rein wirtschaftlichen Überlegungen untergeordnet werden darf.

In der Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)<sup>(4)</sup> werden die mineralgewinnenden Betriebe ausgenommen.

Die Einhaltung von Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in den übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer.

Bei den übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben handelt es sich um Tätigkeitsbereiche, in denen die Arbeitnehmer überdurchschnittlich hohen Risiken ausgesetzt sein können.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit<sup>(5)</sup>. Die Bestimmungen der genannten Richtlinie finden daher unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie im Bereich der übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betriebe in vollem Umfang Anwendung.

Für die übertägigen Nebeneinrichtungen von übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben, die für die übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betriebe im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) nicht erforderlich sind, gelten die Bestimmungen der Richtlinie 89/654/EWG.

Der Rat hat am 3. November 1992 die Richtlinie 92/91/EWG über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden (Elfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)<sup>(6)</sup>, erlassen.

Die vorliegende Richtlinie stellt einen konkreten Beitrag zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar —

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 58 vom 5. 3. 1992, S. 3.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992, S. 128, und ABl. Nr. C 305 vom 23. 11. 1992.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992, S. 28.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 1.

(<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

(<sup>6</sup>) ABl. Nr. L 348 vom 28. 11. 1992, S. 9.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Artikel 1*

Ziel

(1) Diese Richtlinie ist die zwölfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; sie legt Mindestvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in den übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben nach Artikel 2 Buchstabe a) fest.

(2) Die Richtlinie 89/391/EWG findet unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie auf den gesamten in Absatz 1 genannten Bereich in vollem Umfang Anwendung.

*Artikel 2*

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) *übertägige oder untertägige mineralgewinnende Betriebe*: alle Betriebe, deren Tätigkeit

- das eigentliche Gewinnen von Mineralien über oder unter Tage ist und/oder
- das Aufsuchen zum Zwecke einer späteren Gewinnung und/oder
- die Aufbereitung des Förderguts für den Verkauf mit Ausnahme der Tätigkeiten zur Weiterverarbeitung dieses Förderguts,

mit Ausnahme der Betriebe im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Buchstabe a) der Richtlinie 92/91/EWG, in denen Mineralien durch Bohrungen gewonnen werden;

b) *Arbeitsstätte*: alle Örtlichkeiten, die zur Einrichtung von Arbeitsplätzen vorgesehen sind und die Haupt- und Nebenbetriebe sowie Anlagen der übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betriebe umfassen — einschließlich der Abraumhalden und sonstigen Halden sowie gegebenenfalls vorhandener Unterkünfte —, zu denen die Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

*Artikel 3*

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen, damit

- a) die Arbeitsstätten so konzipiert, errichtet, ausgestattet, in Betrieb genommen, betrieben und unterhalten werden, daß die Arbeitnehmer die ihnen übertragenen Arbeiten ohne Gefährdung weder ihrer Sicherheit und ihrer Gesundheit noch der Sicherheit und Gesundheit anderer Arbeitnehmer ausführen können;
- b) der Betrieb von mit Arbeitnehmern belegten Arbeitsstätten der Überwachung durch eine verantwortliche Person unterliegt;
- c) die mit einem besonderen Risiko verbundenen Arbeiten nur fachkundigen Arbeitnehmern übertragen und entsprechend den Anweisungen ausgeführt werden;
- d) alle Sicherheitsanweisungen für alle Arbeitnehmer verständlich sind;
- e) angemessene Einrichtungen zur Leistung von Erster Hilfe bereitstehen;
- f) die erforderlichen Sicherheitsübungen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden.

(2) Der Arbeitgeber vergewissert sich, daß ein Dokument über Sicherheit und Gesundheitsschutz (nachstehend „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument“ genannt), das die einschlägigen Anforderungen nach den Artikeln 6, 9 und 10 der Richtlinie 89/391/EWG erfüllt, erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muß insbesondere hervorgehen,

- daß die Gefährdungen, denen die Arbeitnehmer an den Arbeitsstätten ausgesetzt sind, ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind;
- daß angemessene Maßnahmen getroffen werden, um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen;
- daß die Arbeitsstätten und die Ausrüstung sicher gestaltet, betrieben und gewartet sind.

Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muß vor Aufnahme der Arbeit erstellt und muß überarbeitet werden, wenn an den Arbeitsstätten wichtige Änderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen vorgenommen werden.

(3) Sind Arbeitnehmer mehrerer Betriebe an derselben Arbeitsstätte tätig, so ist jeder Arbeitgeber für die Bereiche, die seiner Kontrolle unterstehen, verantwortlich.

Der Arbeitgeber, der nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken die Verantwortung für die Arbeitsstätte hat, koordiniert die Durchführung aller die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer betreffenden Maßnahmen und macht in seinem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument genauere Angaben über das Ziel, die Maßnahmen und die Modalitäten der Durchführung dieser Koordinierung.

Die Koordinierung berührt nicht die Verantwortlichkeit der einzelnen Arbeitgeber nach der Richtlinie 89/391/EWG.

(4) Der Arbeitgeber hat tödliche und/oder schwere Betriebsunfälle und gefährliche Vorkommnisse den zuständigen Behörden unverzüglich zu melden.

#### *Artikel 4*

#### **Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen sowie Schutz vor gesundheitsgefährdender Atmosphäre**

Der Arbeitgeber hat die der Art des Betriebes entsprechenden Maßnahmen zu treffen,

- um die Entstehung und Ausbreitung von Bränden und Explosionen zu verhindern, zu erkennen und zu bekämpfen sowie
- das Auftreten einer explosionsfähigen und/oder gesundheitsgefährdenden Atmosphäre zu verhindern.

#### *Artikel 5*

#### **Flucht- und Rettungsmittel**

Der Arbeitgeber hat für die Bereitstellung und Wartung geeigneter Flucht- und Rettungsmittel zu sorgen, damit die Arbeitnehmer die Arbeitsstätten bei Gefahr schnell und sicher verlassen können.

#### *Artikel 6*

#### **Kommunikations-, Warn- und Alarmsysteme**

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Alarm- und sonstigen Kommunikationssysteme vorhanden sind, damit im Bedarfsfall unverzüglich Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

#### *Artikel 7*

#### **Unterrichtung der Arbeitnehmer**

(1) Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG werden die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter von allen Maßnahmen unterrichtet, die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit an der Arbeitsstätte, insbesondere in Anwendung der Artikel 3 bis 6, getroffen werden müssen.

(2) Die Informationen müssen für die betreffenden Arbeitnehmer verständlich sein.

#### *Artikel 8*

#### **Präventivmedizinische Überwachung**

(1) Um zu gewährleisten, daß die Gesundheit der Arbeitnehmer in Abhängigkeit von den Sicherheits- und Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz in geeigneter Weise überwacht wird, werden im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken Maßnahmen getroffen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind so konzipiert, daß jeder Arbeitnehmer ein Recht auf eine präventivmedizinische Überwachung hat bzw. sich ihr unterziehen muß, bevor ihm Aufgaben im Zusammenhang mit den in Artikel 2 genannten Tätigkeiten übertragen werden, und diese Überwachung in der Folge in regelmäßigen Abständen vorgenommen wird.

(3) Die präventivmedizinische Überwachung kann Teil der staatlichen Gesundheitsfürsorge sein.

#### *Artikel 9*

#### **Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer**

Die Arbeitnehmer und/oder deren Vertreter werden nach Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG zu allen in der vorliegenden Richtlinie behandelten Fragen gehört und daran beteiligt.

#### *Artikel 10*

#### **Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz**

(1) Arbeitsstätten, die zum ersten Mal nach dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Zeitpunkt genutzt werden, zu dem die Mitgliedstaaten dieser Richtlinie spätestens nachzukommen haben, müssen den im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

(2) Arbeitsstätten, die bereits vor dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Zeitpunkt genutzt wurden, zu dem die Mitgliedstaaten dieser Richtlinie spätestens nachzukommen haben, müssen möglichst bald, spätestens jedoch neun Jahre nach diesem Zeitpunkt, die im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz erfüllen.

(3) Werden an Arbeitsstätten nach dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten dieser Richtlinie spätestens nachzukommen haben, Änderungen, Erweiterungen und/oder Umgestaltungen vorgenommen, so hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Änderungen, Erweiterungen und/oder Umgestaltungen mit den entsprechenden Mindestvorschriften des Anhangs übereinstimmen.

### **ABSCHNITT III**

#### **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

#### *Artikel 11*

#### **Anpassung des Anhangs**

Rein technische Anpassungen des Anhangs, die

— durch die Verabschiedung von Richtlinien zur technischen Harmonisierung und Normung betreffend die übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betriebe

und/oder

— durch den technischen Fortschritt, die Entwicklung der internationalen Regelwerke oder Spezifikationen oder des Wissenstandes betreffend die übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betriebe

bedingt sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommen.

#### *Artikel 12*

##### **Mineralgewinnung durch Schwimmbagger**

Die Mitgliedstaaten können die Mineralgewinnung durch Schwimmbagger von dieser Richtlinie ausnehmen, sofern sie sicherstellen, daß den betreffenden Arbeitnehmern ein Schutz gewährt wird, der den in dieser Richtlinie enthaltenen allgemeinen Grundsätzen in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern entspricht und den mit der Mineralgewinnung durch Schwimmbagger verbundenen spezifischen Risiken Rechnung trägt.

#### *Artikel 13*

##### **Schlußbestimmungen**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens 24 Monate nach ihrer Annahme nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst

oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen haben oder erlassen.

(4) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die praktische Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an.

Die Kommission unterrichtet hiervon das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß, den Ständigen Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Betrieben sowie den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

#### *Artikel 14*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1992.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
G. SHEPHARD

## ANHANG

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ  
NACH ARTIKEL 10**Vorbemerkung**

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten in allen Fällen, in denen die Eigenschaften der Arbeitsstätte oder der Tätigkeit, die Umstände oder eine besondere Gefahr dies erfordern.

## ABSCHNITT A

## GEMEINSAME MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR ÜBERTÄGIGE UND UNTERTÄGIGE MINERALGEWINNENDE BETRIEBE UND ZUGEHÖRIGE TAGESANLAGEN

**1. Organisation und Aufsicht****1.1. Gestaltung der Arbeitsstätten**

1.1.1. Bei der Gestaltung der Arbeitsstätten ist für angemessenen Schutz gegen Gefahren zu sorgen. Sie sind in Ordnung zu halten, wobei gefährliche Stoffe oder Ablagerungen zu beseitigen oder so zu überwachen sind, daß Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt werden.

1.1.2. Die Arbeitsplätze sind nach ergonomischen Grundsätzen zu gestalten und einzurichten, so daß die Arbeitnehmer in der Lage sind, die für ihren Arbeitsplatz charakteristischen Arbeitsvorgänge zu verfolgen.

1.1.3. Werden Arbeitnehmer allein an Arbeitsplätzen beschäftigt, so ist für eine angemessene Beaufsichtigung oder eine Verbindung durch Kommunikationsmittel zu sorgen.

**1.2. Verantwortliche Person**

Für jede belegte Arbeitsstätte muß jederzeit eine Person verantwortlich sein, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken über die für diese Aufgabe erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen verfügt und von dem Arbeitgeber benannt worden ist.

Der Arbeitgeber kann selbst die Verantwortung für die Arbeitsstätte im Sinne des Absatzes 1 übernehmen, falls er nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken über die für diese Aufgabe erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen verfügt.

**1.3. Aufsicht**

Die Arbeitskräfte sind zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei allen Arbeitsvorgängen von Personen zu beaufsichtigen, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken über die für diese Aufgabe erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen verfügen, vom Arbeitgeber oder in dessen Namen benannt worden sind und in dessen Namen handeln.

Die belegten Arbeitsstätten müssen mindestens einmal während jeder Schicht von einer Aufsichtsperson besucht werden, wenn das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument diese Auflage enthält.

Der Arbeitgeber kann die Aufsicht nach den Absätzen 1 und 2 selbst führen, wenn er nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken über die hierfür erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen verfügt.

**1.4. Sachkundige Arbeitnehmer**

Auf jeder belegten Arbeitsstätte muß sich eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern befinden, die die erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Ausbildung für die ihnen zugewiesenen Aufgaben besitzen.

**1.5. Information, Unterweisung und Ausbildung**

Die Arbeitnehmer sind zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und Gesundheit angemessen zu informieren, zu unterweisen und aus- bzw. weiterzubilden.

Der Arbeitgeber muß sicherstellen, daß die Arbeitnehmer verständliche Anweisungen erhalten, damit weder ihre eigene Sicherheit und Gesundheit noch die anderer Arbeitnehmer gefährdet wird.

1.6. *Schriftliche Anweisungen*

Für jede Arbeitsstätte sind schriftliche Anweisungen über die Vorgehensweisen zu erteilen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer und eines sicheren Einsatzes der Betriebsmittel einzuhalten sind.

Diese Anweisungen haben Informationen über den Einsatz von Notfallausrüstungen sowie darüber zu enthalten, wie bei einem Notfall an oder in der Nähe der Arbeitsstätte vorzugehen ist.

1.7. *Sichere Arbeitsverfahren*

An jeder Arbeitsstätte bzw. bei jeder Tätigkeit ist für sichere Arbeitsverfahren zu sorgen.

1.8. *Arbeitsfreigabe*

Sofern es das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument verlangt, ist für gefährliche Arbeiten oder normalerweise gefahrlose Arbeiten, die sich mit anderen Arbeitsgängen überschneiden und die daher eine ernste Gefährdung bewirken können, ein Arbeitsfreigabesystem vorzusehen.

Diese Freigabe ist vor Beginn der Arbeiten von einer verantwortlichen Person zu erteilen; darin müssen die einzuhaltenden Bedingungen sowie die vor, während und nach Abschluß der Arbeiten einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen aufgeführt sein.

1.9. *Regelmäßige Prüfung der Sicherheits- und der Gesundheitsschutzmaßnahmen*

Der Arbeitgeber muß die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer, einschließlich des Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Management-systems, regelmäßig prüfen lassen, um sicherzustellen, daß die Anforderungen dieser Richtlinie eingehalten werden.

2. **Maschinelle und elektrische Betriebsmittel und Anlagen**

2.1. *Allgemeines*

Maschinelle und elektrische Betriebsmittel sind unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer sowie unter Berücksichtigung anderer Bestimmungen dieser Richtlinie und der Richtlinien 89/392/EWG <sup>(1)</sup> und 89/655/EWG <sup>(2)</sup> auszuwählen, zu installieren und in Betrieb zu nehmen, zu betreiben und zu warten.

Sind diese Betriebsmittel und Anlagen in einem Bereich angeordnet, in dem die Gefahr von Bränden oder Explosionen durch Entzündung von Gasen, Dämpfen oder flüchtigen Flüssigkeiten besteht oder bestehen kann, so müssen sie für den Einsatz in diesem Bereich geeignet sein.

Die Betriebsmittel sind erforderlichenfalls mit geeigneten Schutzvorrichtungen und mit Systemen für Störfälle auszustatten.

2.2. *Besondere Bestimmungen*

Die maschinellen Betriebsmittel und Anlagen müssen von angemessener Festigkeit und frei von offensichtlichen Mängeln sowie für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sein.

Die elektrischen Betriebsmittel und Anlagen müssen für ihren jeweiligen Einsatzzweck ausreichend dimensioniert und leistungsfähig sein.

Die maschinellen und elektrischen Betriebsmittel und Anlagen sind so zu installieren und zu schützen, daß keine Gefahr besteht.

3. **Wartung**

3.1. *Allgemeine Wartung*

Für die systematische Prüfung, Wartung und gegebenenfalls Erprobung von maschinellen und elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen ist ein geeigneter Plan aufzustellen.

Sämtliche Wartungs-, Prüf- und Erprobungsarbeiten an Anlagen- oder Betriebsmittelteilen sind von einer sachkundigen Person durchzuführen.

Die Prüfungen und Tests sind in einem Protokoll festzuhalten, das entsprechend aufzubewahren ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/368/EWG (AbI. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 16).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 13.

- 3.2. *Wartung von Sicherheitseinrichtungen*  
Angemessene Sicherheitseinrichtungen sind ständig in einsatzfähigem und gutem Zustand zu halten.  
Die Wartung ist unter entsprechender Berücksichtigung der Betriebsvorgänge durchzuführen.
4. **Explosionsschutz, Schutz gegen gesundheitsgefährdende Atmosphäre und Brandschutz**
- 4.1. *Allgemeines*
- 4.1.1. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um beurteilen zu können, ob gesundheitsgefährdende und/oder explosionsfähige Stoffe in der Atmosphäre vorhanden sind, und um ihre Konzentration messen zu können.  
Sofern es das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument verlangt, sind Überwachungseinrichtungen, die an festgelegten Stellen die Gaskonzentrationen automatisch und kontinuierlich messen, automatische Alarmsysteme und Einrichtungen zur automatischen Abschaltung von elektrischen Betriebsmitteln und Verbrennungsmotoren vorzusehen.  
Falls automatische Messungen vorgesehen sind, müssen die Meßergebnisse aufgezeichnet und, wie im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument vorgesehen, aufbewahrt werden.
- 4.1.2. Das Rauchen in unmittelbar brand- und explosionsgefährdeten Bereichen ist verboten.  
Ferner ist dort der Umgang mit offenem Feuer und das Verrichten von Arbeiten verboten, von denen eine Entzündungsgefahr ausgehen kann, es sei denn, daß ausreichende vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung von Bränden oder Explosionen getroffen werden.
- 4.2. *Explosionsschutz*
- 4.2.1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Entstehen und die Ansammlung explosionsfähiger Atmosphäre zu bekämpfen.
- 4.2.2. Innerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Zündung explosionsfähiger Atmosphäre zu verhindern.
- 4.2.3. Über die Einrichtungen und die Maßnahmen zum Explosionsschutz ist ein Explosionsschutzplan auszuarbeiten.
- 4.3. *Schutz gegen gesundheitsgefährdende Atmosphäre*
- 4.3.1. Für den Fall, daß sich gesundheitsgefährdende Stoffe in der Atmosphäre angesammelt haben oder ansammeln können, sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um  
a) sicherzustellen, daß sie am Entstehungsort niedergeschlagen werden, oder  
b) sie am Entstehungsort abzusaugen bzw. zu beseitigen oder  
c) Ansammlungen dieser Stoffe zu verdünnen,  
so daß keine Gefahr für die Arbeitnehmer besteht.  
Gesundheitsgefährdende Stoffe dieser Art müssen über ein entsprechendes System so verteilt werden, daß keine Gefahr für die Arbeitnehmer besteht.
- 4.3.2. Unbeschadet der Richtlinie 89/656/EWG<sup>(1)</sup> müssen für Bereiche, in denen Arbeitnehmer gesundheitsgefährdenden Stoffen in der Atmosphäre ausgesetzt sein können, geeignete Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte in ausreichender Zahl verfügbar sein.  
Für die Bedienung dieser Geräte muß eine ausreichende Zahl von sachkundigen Personen an der Arbeitsstätte zur Verfügung stehen.  
Die Geräte sind angemessen aufzubewahren und zu warten.
- 4.3.3. Soweit toxische Gase in der Atmosphäre vorhanden sind oder sein können, muß ein Gasschutzplan, der die Schutzausrüstung und die getroffenen vorbeugenden Maßnahmen detailliert beschreibt, zur Verfügung stehen.
- 4.4. *Brandschutz*
- 4.4.1. Bei Planung, Einrichtung, Ausrüstung, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung von Arbeitsstätten sind geeignete Maßnahmen dagegen zu treffen, daß Brände an den im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezeichneten Zündquellen entstehen und sich ausbreiten.  
Für den Brandfall ist eine schnelle und wirksame Brandbekämpfung zu gewährleisten.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 18.

- 4.4.2. Arbeitsstätten müssen mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen und gegebenenfalls mit Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.
- 4.4.3. Nichtselbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen leicht zu erreichen und zu handhaben und erforderlichenfalls gegen Beschädigungen geschützt sein.
- 4.4.4. Über die Vorkehrungen, die gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 6 zum Schutz vor, zur Erkennung und Bekämpfung der Entstehung und Ausbreitung von Bränden zu treffen sind, muß an der Arbeitsstätte ein Brandschutzplan verfügbar sein.
- 4.4.5. Die Feuerlöscheinrichtungen sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 92/58/EWG<sup>(1)</sup> zu kennzeichnen.  
Diese Kennzeichnung muß an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.
5. **Sprengstoffe und Zündmittel**  
Aufbewahrung, Transport und Verwendung von Sprengstoffen und Zündmitteln dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden, die ordnungsgemäß hiermit betraut worden sind.  
Diese Arbeiten sind so zu gestalten und auszuführen, daß jeglicher Gefährdung der Arbeitnehmer vorgebeugt wird.
6. **Verkehrswege**
- 6.1. Arbeitsstätten müssen gefahrlos zu erreichen sein und im Notfall schnell und sicher verlassen werden können.
- 6.2. Verkehrswege, einschließlich Treppen, fest angebrachte Steigleitern und Laderampen, müssen so berechnet, bemessen und angelegt sein, daß sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe beschäftigte Arbeitnehmer nicht gefährdet werden.
- 6.3. Die Bemessung der Verkehrswege, die dem Personen- und/oder Güterverkehr dienen, muß sich nach der Zahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebs richten.  
Werden Beförderungsmittel auf Verkehrswegen verwendet, so muß für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden.
- 6.4. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen, Toren, Fußgängerwegen, Durchgängen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.
- 6.5. Die Begrenzungen der Verkehrs- und Zugangswege müssen deutlich gekennzeichnet sein, um den Schutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten.
- 6.6. Wird das Betriebsgelände mit Kraftfahrzeugen oder Maschinen befahren, so sind die erforderlichen Verkehrsregelungen festzulegen.
7. **Arbeitsstätten im Freien**
- 7.1. Arbeitsplätze, Verkehrswege und sonstige Stellen oder Einrichtungen im Freien, die von den Arbeitnehmern während ihrer Tätigkeit benutzt oder betreten werden, sind so zu gestalten, daß sie sicher begangen und befahren werden können.
- 7.2. Arbeitsstätten im Freien müssen künstlich beleuchtet werden, wenn das Tageslicht nicht ausreicht.
- 7.3. Werden die Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen im Freien beschäftigt, so sind die Arbeitsplätze nach Möglichkeit so einzurichten, daß die Arbeitnehmer
- gegen Witterungseinflüsse und gegebenenfalls gegen das Herabfallen von Gegenständen geschützt sind,
  - weder Geräuschen mit einem für die Gesundheit unzutraglichen Lärmpegel noch schädlichen Wirkungen von außen (z. B. Gasen, Dämpfen, Staub) ausgesetzt sind,
  - bei Gefahr rasch ihren Arbeitsplatz verlassen können bzw. ihnen rasch Hilfe geleistet werden kann,
  - nicht ausgleiten oder abstürzen können.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 245 vom 26. 8. 1992, S. 23.

8. **Gefahrenbereiche**
- 8.1. Die Gefahrenbereiche müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein.
- 8.2. Befinden sich in den Arbeitsstätten durch die Art der Arbeit bedingte Gefahrenbereiche, in denen z. B. Sturzgefahr für die Arbeitnehmer oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, so müssen diese Bereiche nach Möglichkeit mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die unbefugte Arbeitnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern.
- 8.3. Zum Schutz der Arbeitnehmer, die zum Betreten der Gefahrenbereiche befugt sind, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
9. **Fluchtwege und Notausgänge**
- 9.1. Alle Arbeitsplätze müssen bei Gefahr von den Arbeitnehmern schnell und in größter Sicherheit verlassen werden können.
- 9.2. Fluchtwege und Notausgänge müssen frei von Hindernissen bleiben und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen sicheren Bereich, zu einem sicheren Sammlungspunkt oder zu einer sicheren Evakuierungsstation führen.
- 9.3. Anzahl, Anordnung und Abmessungen der Fluchtwege und Notausgänge richten sich nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätten sowie der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen.
- 9.4. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen.  
Türen von Notausgängen dürfen nicht so verschlossen werden, daß sie nicht leicht und unmittelbar von jeder Person geöffnet werden können, die sie im Notfall benutzen mußte.
- 9.5. Türen von Notausgängen dürfen nicht mittels eines Schlüssels verschlossen werden.  
Fluchtwege und Notausgänge sowie die dorthin führenden Durchgänge und Türen dürfen nicht durch Gegenstände versperrt werden, so daß sie jederzeit ungehindert benutzt werden können.
- 9.6. Fluchtwege und Notausgänge, bei denen eine Beleuchtung notwendig ist, müssen für den Fall, daß die Beleuchtung ausfällt, über eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung verfügen.
- 9.7. Fluchtwege und Notausgänge als solche sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 92/58/EWG zu kennzeichnen.
10. **Flucht- und Rettungseinrichtungen**
- 10.1. Die Arbeitnehmer sind darin zu unterweisen, welche Maßnahmen sie in einem Notfall zu ergreifen haben.
- 10.2. Rettungsgeräte sind leicht zugänglich an geeigneten Stellen in betriebsbereitem Zustand bereitzuhalten und sind als solche gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 92/58/EWG zu kennzeichnen.
11. **Sicherheitsübungen**
- An normalerweise belegten Arbeitsstätten sind in regelmäßigen Zeitabständen Sicherheitsübungen durchzuführen.  
Diese Übungen haben insbesondere zum Ziel, jeden an der Arbeitsstätte beschäftigten Arbeitnehmer, dem Aufgaben für den Notfall zugewiesen wurden, die den Einsatz, die Handhabung oder die Bedienung von Rettungsausrüstungen erfordern, zu unterweisen und sich über seine Fertigkeiten zu vergewissern.  
Gegebenenfalls müssen die Arbeitnehmer auch die korrekte Benutzung, Handhabung oder Bedienung dieser Ausrüstung einüben können.
12. **Einrichtungen für die Erste Hilfe**
- 12.1. Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen überall dort verfügbar sein, wo die Arbeitsbedingungen dies erfordern; sie müssen der Art der ausgeübten Tätigkeit angepaßt sein.  
Sie müssen entsprechend gekennzeichnet und gut erreichbar sein.
- 12.2. Wenn die Größe der Arbeitsstätten, die Art der dort ausgeübten Tätigkeit und die Unfallhäufigkeit es erfordern, sind ein oder mehrere Räume für die Erste Hilfe vorzusehen.  
In diesen Räumen ist eine Anleitung für die Erste Hilfe bei Unfällen gut sichtbar auszuhängen.

- 12.3. Die Räume für die Erste Hilfe müssen mit den erforderlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und -Materialien ausgestattet und leicht für Personen mit Krankentragen zugänglich sein.
- Sie sind entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/58/EWG zu kennzeichnen.
- 12.4. Eine Erste-Hilfe-Ausstattung muß ferner überall dort aufbewahrt werden, wo die Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen.
- Die Aufbewahrungsstellen müssen als solche gekennzeichnet und gut erreichbar sein.
- 12.5. Eine angemessene Anzahl von Personen ist im Hinblick auf die Benutzung der bereitgestellten Erste-Hilfe-Ausrüstung auszubilden.
13. **Natürliche und künstliche Beleuchtung**
- 13.1. Jede Arbeitsstätte ist so auszuleuchten, daß die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer ausreichend gewährleistet sind.
- 13.2. Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer angemessene künstliche Beleuchtung ausgestattet sein.
- 13.3. Die Beleuchtung der Arbeitsräume und Verbindungswege muß so angebracht sein, daß aus der Art der Beleuchtung keine Unfallgefahr für die Arbeitnehmer entsteht.
- 13.4. Arbeitsstätten, in denen die Arbeitnehmer bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung Gefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben.
- Falls dies nicht möglich ist, müssen die Arbeitnehmer über ein eigenes Geleucht verfügen.
14. **Sanitäreinrichtungen**
- 14.1. *Umkleideräume, Kleiderschränke*
- 14.1.1. Den Arbeitnehmern sind geeignete Umkleideräume zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden.
- Die Umkleideräume müssen leicht zugänglich, von ausreichender Größe und mit Sitzgelegenheiten ausgestattet sein.
- 14.1.2. Die Umkleideräume müssen ausreichend bemessen und mit abschließbaren Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Arbeitnehmer seine Kleidung während der Arbeitszeit aufbewahren kann.
- Kleiderschränke für Arbeitskleidung sind von Kleiderschränken für Privatkleidung zu trennen, wenn die Umstände dies erfordern (z. B. Umgang mit gefährlichen Stoffen, Feuchtigkeit, Schmutz).
- Es ist dafür zu sorgen, daß Arbeitskleidung getrocknet werden kann.
- 14.1.3. Für Frauen und Männer sind getrennte Umkleideräume oder ist eine getrennte Benutzung dieser Räume vorzusehen.
- 14.1.4. Wenn Umkleideräume nach Nummer 14.1.1 nicht erforderlich sind, muß für jeden Arbeitnehmer eine Kleiderablage vorhanden sein.
- 14.2. *Duschen, Waschgelegenheiten*
- 14.2.1. Den Arbeitnehmern sind in ausreichender Zahl geeignete Duschen zur Verfügung zu stellen, wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern.
- Für Frauen und Männer sind getrennte Duschräume oder ist eine getrennte Benutzung der Duschräume vorzusehen.
- 14.2.2. Die Duschräume müssen ausreichend bemessen sein, damit jeder Arbeitnehmer sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend ungehindert reinigen kann.
- Die Duschen müssen kaltes und warmes Wasser haben.

- 14.2.3. Wenn Duschen nach Nummer 14.2.1 erster Unterabsatz nicht erforderlich sind, müssen ausreichende und angemessene Waschgelegenheiten mit kaltem und warmem Wasser in der Nähe des Arbeitsplatzes und der Umkleieräume vorhanden sein.
- Für Frauen und Männer sind getrennte Waschgelegenheiten oder ist eine getrennte Benutzung der Waschgelegenheiten vorzusehen, wenn dies aus sittlichen Gründen notwendig ist.
- 14.3. *Toiletten und Handwaschbecken*
- Den Arbeitnehmern sind in der Nähe der Arbeitsplätze, der Pausenräume, der Umkleieräume und der Duschen bzw. Waschgelegenheiten spezielle Räume mit einer ausreichenden Zahl von Toiletten und Handwaschbecken zur Verfügung zu stellen.
- Für Frauen und Männer sind getrennte Toiletten oder ist eine getrennte Benutzung der Toiletten vorzusehen.
- Die in diesem Abschnitt genannten Sanitäreinrichtungen können sich bei untertägigen mineralgewinnenden Betrieben über Tage befinden.
15. **Abraumhalden und sonstige Halden**
- Abraumhalden, Kippen und sonstige Halden sowie Absetzbecken sind so zu planen, anzulegen, zu betreiben und zu unterhalten, daß ihre Standsicherheit sowie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet sind.
16. **Tagesanlagen (besondere Zusatzbestimmungen)**
- 16.1. *Stabilität und Festigkeit*
- Die Arbeitsstätten sind so auszulegen, zu bauen, zu errichten, zu betreiben, zu überwachen und zu warten, daß sie den zu erwartenden Umgebungsbedingungen standhalten.
- Sie müssen eine ihrer Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen.
- 16.2. *Fußböden, Wände, Decken und Dächer der Räume*
- 16.2.1. Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher oder gefährlichen Neigungen aufweisen; sie müssen befestigt, trittsicher und rutschfest sein.
- Die Arbeitsstätten müssen dort, wo sich ein Arbeitsplatz befindet, je nach Art des Unternehmens und der körperlichen Tätigkeit des Arbeitnehmers eine ausreichende Wärmeisolierung aufweisen.
- 16.2.2. Die Oberfläche der Fußböden, Wände und Decken muß so beschaffen sein, daß sie sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend reinigen und erneuern läßt.
- 16.2.3. Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände, in Räumen oder im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen deutlich gekennzeichnet sein und aus Sicherheitswerkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, daß die Arbeitnehmer nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können.
- 16.2.4. Der Zugang zu Dächern aus Werkstoffen, die keinen ausreichenden Belastungswiderstand bieten, ist nur zulässig, wenn Ausrüstungen zur Verfügung gestellt werden, die eine sichere Ausführung der Arbeit ermöglichen.
- 16.3. *Raumabmessungen und Luftraum der Räume — Bewegungsfläche am Arbeitsplatz*
- 16.3.1. Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und Höhe sowie einen ausreichenden Luftraum aufweisen, so daß die Arbeitnehmer ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können.
- 16.3.2. Der den Arbeitnehmern am Arbeitsplatz zur Verfügung stehende Raum muß so bemessen sein, daß die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit ausreichende Bewegungsfreiheit haben und ihre Aufgaben sicher ausführen können.
- 16.4. *Fenster und Oberlichter der Räume*
- 16.4.1. Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen, die geöffnet, geschlossen, verstellt und festgelegt werden können, sind so auszulegen, daß eine sichere Handhabung gewährleistet ist.
- Sie dürfen nicht so angeordnet sein, daß sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Arbeitnehmer darstellen.
- 16.4.2. Fenster und Oberlichter müssen sich gefahrlos reinigen lassen.

### 16.5. *Türen und Tore*

- 16.5.1. Die Lage, die Anzahl, die bei der Ausführung verwendeten Werkstoffe und die Abmessung der Türen und Tore müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume oder Bereiche richten.
- 16.5.2. Durchsichtige Türen müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein.
- 16.5.3. Schwingtüren und -tore müssen durchsichtig sein oder Sichtfenster haben.
- 16.5.4. Bestehen durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen von Türen und Toren nicht aus Sicherheitsmaterial und ist zu befürchten, daß sich Arbeitnehmer beim Zersplittern der Flächen verletzen können, so sind diese Flächen gegen Eindrücken zu schützen.
- 16.5.5. Schiebetüren müssen gegen unbeabsichtigtes Ausheben und Herausfallen gesichert sein.
- 16.5.6. Türen und Tore, die sich nach oben öffnen, müssen gegen unvermitteltes Herabfallen gesichert sein.
- 16.5.7. Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen angemessen gekennzeichnet sein.  
Sie müssen sich jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen.  
Solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden, müssen die Türen sich öffnen lassen.
- 16.5.8. In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete und stets zugängliche Türen für den Fußgängerverkehr vorhanden sein, es sei denn, der Durchgang ist für Fußgänger ungefährlich.
- 16.5.9. Kraftbetätigte Türen und Tore müssen ohne Gefährdung der Arbeitnehmer bewegt werden können.  
Sie müssen mit gut erkennbaren und leicht zugänglichen Notabschaltvorrichtungen ausgestattet und auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.

### 16.6. *Lüftung umschlossener Arbeitsräume*

- 16.6.1. In umschlossenen Arbeitsräumen muß unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.  
Bei Verwendung einer Lüftungstechnischen Anlage muß diese jederzeit funktionsfähig sein.  
Eine etwaige Störung muß durch eine Warneinrichtung angezeigt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.
- 16.6.2. Klimaanlage oder mechanische Belüftungseinrichtungen sind so zu betreiben, daß die Arbeitnehmer keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.  
Ablagerungen und Verunreinigungen, die zu einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung der Arbeitnehmer durch Verschmutzung der Atemluft führen könnten, müssen rasch beseitigt werden.

### 16.7. *Raumtemperatur*

- 16.7.1. In den Arbeitsräumen muß während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsmethoden und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer eine Raumtemperatur herrschen, die dem menschlichen Organismus angemessen ist.
- 16.7.2. In Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Sanitätsräumen muß die Temperatur dem spezifischen Nutzungszweck der Räume entsprechen.
- 16.7.3. Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen je nach Art der Arbeit und der Arbeitsstätte eine Abschirmung der Arbeitsstätten gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen.

### 16.8. *Pausenräume*

- 16.8.1. Den Arbeitnehmern ist ein leicht erreichbarer Pausenraum zur Verfügung zu stellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit oder der eine bestimmte Obergrenze übersteigenden Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen, dies erfordern.  
Dies gilt nicht, wenn die Arbeitnehmer in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen beschäftigt sind und dort gleichwertige Voraussetzungen für eine Erholung während der Pausen gegeben sind.
- 16.8.2. Pausenräume müssen ausreichend bemessen und der Zahl der Arbeitnehmer entsprechend mit Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne ausgestattet sein.
- 16.8.3. In den Pausenräumen sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Belästigung durch Tabakrauch zu treffen.

- 16.8.4. Fallen in der Arbeitszeit regelmäßig und häufig Arbeitsbereitschaftszeiten an und sind keine Pausenräume vorhanden, so sind andere Räume zur Verfügung zu stellen, in denen sich die Arbeitnehmer während der Dauer der Arbeitsbereitschaft aufhalten können, wenn Gesundheits- oder Sicherheitsgründe dies erfordern.

In diesen Räumen sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Belästigung durch Tabakrauch vorzusehen.

**17. Schwangere Frauen und stillende Mütter**

Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.

**18. Behinderte Arbeitnehmer**

Die Arbeitsstätten sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten.

Dies gilt insbesondere für Türen, Verbindungswege, Treppen, Duschen, Waschgelegenheiten und Toiletten, die von Behinderten benutzt werden, sowie für Arbeitsplätze, an denen Behinderte unmittelbar tätig sind.

**ABSCHNITT B**

**BESONDERE MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR ÜBERTÄGIGE MINERALGEWINNENDE BETRIEBE**

**1. Allgemeines**

- 1.1. Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 hat der Arbeitgeber, der entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken die Verantwortung für eine unter Abschnitt B fallende Arbeitsstätte hat, dafür zu sorgen, daß in dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument nachgewiesen wird, daß alle einschlägigen Maßnahmen, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer allgemein und in Notfällen dienen, getroffen worden sind.

- 1.2. Dieses Dokument muß regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden und in der Arbeitsstätte verfügbar sein.

Die Arbeit ist gemäß diesem Dokument durchzuführen.

**2. Betrieb**

- 2.1. Die Arbeit ist unter Berücksichtigung der Angaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments hinsichtlich der Gefahr von abstürzenden oder abrutschenden Massen zu planen.

Daher müssen vorsorglich Höhe und Neigung des Böschungssystems den natürlichen Gegebenheiten, der Standfestigkeit der Gebirgsschichten sowie dem Abbaufahren angepaßt sein.

- 2.2. Straßen und Verkehrswege müssen eine Standfestigkeit aufweisen, die für die eingesetzten Maschinen angemessen ist.

Sie müssen so angelegt und unterhalten werden, daß ein sicheres Fahren von Fahrzeugen und Maschinen gegeben ist.

- 2.3. Bevor jeweils mit der Arbeit begonnen wird, müssen Abraum- und Gewinnungsbetriebe oberhalb von Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen auf lose Massen untersucht werden.

Gegebenenfalls ist zu beräumen.

- 2.4. Gewinnungs- und Abraumstöße sowie Kippen dürfen nicht dergestalt unterhöhlt werden, daß sie unsicher werden.

**ABSCHNITT C**

**BESONDERE MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR UNTERTÄGIGE MINERALGEWINNENDE BETRIEBE**

**1. Allgemeines**

- 1.1. Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 hat der Arbeitgeber, der entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken die Verantwortung für eine unter Abschnitt C fallende Arbeitsstätte hat, dafür zu sorgen, daß in dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument nachgewiesen wird, daß alle einschlägigen Maßnahmen, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer allgemein und in Notfällen dienen, getroffen worden sind.

- 1.2. Dieses Dokument muß regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden und in der Arbeitsstätte verfügbar sein.  
Die Arbeit ist gemäß diesem Dokument durchzuführen.
2. **Risse der untertägigen Grubenbaue**
  - 2.1. Es sind Risse der untertägigen Grubenbaue in einem für eine klare Darstellung geeigneten Maßstab zu erstellen.  
Neben Strecken und Abbaubetriebspunkten sind darin sämtliche bekannten Elemente aufzuführen, die Einfluß auf die Gewinnung und deren sicheren Ablauf haben können.  
Das Rißwerk muß leicht zugänglich sein und solange aufbewahrt werden, wie es für die Sicherheit erforderlich ist.
  - 2.2. Das Rißwerk muß regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden und in der Arbeitsstätte verfügbar sein.
3. **Zu Tage ausgehende Grubenbaue**

Jeder untertägige Betrieb muß über mindestens zwei getrennte, sichere und für die unter Tage Beschäftigten leicht zugängliche Wege mit der Tagesoberfläche verbunden sein.

Sofern die Benutzung dieser Wege für die Arbeitnehmer eine besondere Anstrengung bedeutet, sind sie mit mechanischen Personenbeförderungsmitteln auszurüsten.
4. **Grubenbaue**

Grubenbaue, in denen untertägige Tätigkeiten ausgeführt werden, sind so anzulegen, zu nutzen, auszurüsten und zu unterhalten, daß die Gefährdung der Arbeitnehmer bei der Arbeit und bei der Fahrung möglichst gering ist.

Strecken sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, die den Arbeitnehmern die Orientierung erleichtert.
5. **Transport**
  - 5.1. Transporteinrichtungen sind so zu errichten, in Betrieb zu nehmen und zu unterhalten, daß Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, die diese bedienen, benutzen oder sich in unmittelbarer Nähe aufhalten, gewährleistet sind.
  - 5.2. Die Personenbeförderung ist angemessen einzurichten und durch besondere schriftliche Anweisungen zu regeln.
6. **Ausbau und Gebirgsbeherrschung**

Unmittelbar nach der Auffahrung ist ein Ausbau einzubringen, außer in Fällen, in denen dies aufgrund der Standfestigkeit des Gebirges für die Sicherheit der Arbeitnehmer nicht erforderlich ist. Dieser Ausbau ist gemäß den schriftlichen Anweisungen und Schemata einzubringen.

Alle Grubenbaue, die betreten werden dürfen, sind regelmäßig auf die Standfestigkeit des Gebirges zu überprüfen, und der Ausbau ist entsprechend instandzuhalten.
7. **Bewetterung**
  - 7.1. Alle untertägigen Grubenbaue, für die der Zugang zulässig ist, sind angemessen zu bewettern.  
Eine ständige Bewetterung muß vorgesehen werden, um mit einem ausreichenden Sicherheitspielraum folgendes aufrechtzuerhalten:
    - eine gesundheitliche unbedenkliche Atmosphäre,
    - eine Atmosphäre, in der die Explosionsgefahren und die von atembaren Stäuben ausgehenden Gefahren beherrscht werden,
    - eine Atmosphäre, in der die Arbeitsbedingungen während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsmethoden und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer angemessen sind.

- 7.2. Reicht die natürliche Bewetterung nicht aus, um die Anforderungen nach Abschnitt 7.1 zu erfüllen, so ist die Hauptbewetterung über einen oder mehrere maschinelle Lüfter sicherzustellen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, um die Stabilität und Kontinuität der Bewetterung sicherzustellen.
- Die Depression der Hauptlüfter ist kontinuierlich zu überwachen, und eine Alarmvorrichtung muß vor unbeabsichtigtem Lüfterstillstand warnen.
- 7.3. Die regelmäßige Messung der Bewetterungsparameter ist sicherzustellen. Die Meßergebnisse sind aufzuzeichnen.
- Ein Bewetterungsplan mit den wesentlichen Merkmalen der Bewetterung ist anzufertigen, regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und in der Arbeitsstätte verfügbar zu halten.
- 8. Grubengasführende Bergwerke**
- 8.1. Als grubengasführend gilt jeder untertägige Betrieb, in dem Grubengas in einer Menge freigesetzt werden kann, aufgrund derer die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden kann.
- 8.2. Die Hauptbewetterung ist durch einen oder mehrere maschinelle Lüfter zu gewährleisten.
- 8.3. Der Abbau ist unter Berücksichtigung der Ausgasung durchzuführen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahren, die von Grubengas ausgehen, so weit wie möglich zu vermindern.
- 8.4. Die Sonderbewetterung ist begrenzt auf Ausrichtungs-, Vorrichtungs- und Raubarbeiten sowie auf solche Grubenbaue, die in unmittelbarer Verbindung mit dem Hauptwetterstrom stehen.
- Abbaubetriebe dürfen nur dann sonderbewettert werden, wenn zusätzliche geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleisten.
- 8.5. Die in Abschnitt 7.3 genannten Wettermessungen müssen durch Grubengasmessungen ergänzt werden.
- Nach Maßgabe des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments ist in den Ausziehwegen von mechanisierten Abbaubetrieben und von Abbaubetrieben, in denen die Hangendkohle abgezogen wird, sowie im Ortsbereich von nicht durchschlägigen Betriebspunkten mit mechanisiertem Vortrieb die Grubengaskonzentration ständig zu überwachen.
- 8.6. In grubengasführenden Bergwerken dürfen nur hierfür geeignete Sprengstoffe und Zündmittel verwendet werden.
- 8.7. Die Anforderungen des Abschnittes 4.1.2 von Abschnitt A werden durch folgendes ersetzt:
- Es ist untersagt, zu rauchen und zum Rauchen bestimmte Tabakerzeugnisse und jegliche Gegenstände zur Erzeugung offener Flammen mit sich zu führen.
  - Brennschneiden und Schweißen sowie andere vergleichbare Tätigkeiten sind nur in Ausnahmefällen vorbehaltlich besonderer Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zulässig.
- 9. Bergwerke mit entzündlichen Stäuben**
- 9.1. Kohlenbergwerke gelten als Bergwerke mit entzündlichen Stäuben, es sei denn, im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument ist ausgewiesen, daß der Staub keines der erschlossenen Flöze eine Explosion weiterzuleiten vermag.
- 9.2. In Bergwerken mit entzündlichen Stäuben gelten die Anforderungen der Abschnitte 8.6 und 8.7 von Abschnitt C entsprechend.
- 9.3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um Ablagerungen entzündlicher Stäube zu verringern, zu entfernen, zu neutralisieren oder zu binden.
- 9.4. Die Ausbreitung einer Staub- und/oder Grubengasexplosion, die weitere Staubexplosionen auslösen kann, ist mittels Explosionssperren zu begrenzen.
- Die Anordnung dieser Explosionssperren ist in einem stets auf den neuesten Stand zu bringenden und in der Arbeitsstätte zu Verfügung zu haltenden Dokument festzuhalten.

10. **Gasausbruch, Gebirgsschlag oder Wassereinbruch**
- 10.1. In Bereichen von Bergwerken, die gasausbruch- (mit oder ohne Ausbruch von Mineral oder Nebengestein), gebirgsschlag- oder wassereinbruchgefährdet sind, ist die Gewinnung so zu planen und durchzuführen, daß eine störungsfreie Arbeit unter Beachtung der Sicherheit des Personals so weit wie möglich gewährleistet ist.
- 10.2. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Gefahrenzonen zu erkennen, das Personal in Grubenbauen, die sich in Richtung auf oder innerhalb solcher Zonen bewegen, zu schützen und die Gefahren zu beherrschen.
11. **Offene und verdeckte Grubenbrände, Selbstentzündungen**
- 11.1. Es sind Maßnahmen zu treffen, um eine Selbstentzündung zu vermeiden oder frühzeitig zu erkennen.
- 11.2. Werden brennbare Stoffe nach unter Tage gebracht, so sind deren Mengen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 11.3. Müssen Hydraulikflüssigkeiten (Flüssigkeiten für die Übertragung von hydrostatischer und/oder hydrokinetischer mechanischer Energie) verwendet werden, so sind im Rahmen des Möglichen schwer entflammare Flüssigkeiten zu verwenden, um der Entstehung von Bränden und ihrer Ausbreitung vorzubeugen.
- Die Hydraulikflüssigkeiten müssen den einschlägigen Spezifikationen und Prüfbedingungen in bezug auf die Nichtbrennbarkeit sowie bestimmten Hygieneanforderungen genügen.
- Bei Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten, die nicht den in Absatz 2 genannten Spezifikationen, Bedingungen und Kriterien entsprechen, müssen zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um der erhöhten Gefahr von Bränden und ihrer Ausbreitung vorzubeugen.
12. **Vorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer**
- Alle Arbeitnehmer müssen, um sich in Sicherheit bringen zu können, in Abhängigkeit vom Risiko über eine Atemschutzausrüstung (Selbstretter) verfügen, die in ständiger Reichweite zu halten ist.
- Jeder Träger eines solchen Gerätes ist in die Benutzung einzuweisen.
- Diese Geräte sind in dem betreffenden Betrieb zu lagern, und ihr Zustand ist regelmäßig zu überprüfen.
13. **Beleuchtung**
- Die Bestimmungen des Abschnitts 13 von Abschnitt A werden durch folgendes ersetzt:
- Jeder Arbeitnehmer muß über eine eigene, für den Verwendungszweck geeignete Lampe verfügen.
  - Die Arbeitsplätze müssen möglichst mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer angemessene künstliche Beleuchtung ausgestattet sein.
  - Die Beleuchtung muß so angebracht sein, daß aus der Art der Beleuchtung keine Unfallgefahr für die Arbeitnehmer entsteht.
14. **Kontrolle der Anwesenheit unter Tage**
- Es sind organisatorische Möglichkeiten zu schaffen, um jederzeit darüber informiert zu sein, wer sich unter Tage befindet.
15. **Organisation des Rettungswesens**
- Um bei Unglücksfällen schnell und wirksam eingreifen zu können, ist eine angemessene Grubenrettungsorganisation vorzusehen.
- Diese Rettungsorganisation muß für den Einsatz in jedem einzelnen Betrieb, in dem unter Tage Mineralien aufgesucht oder gewonnen werden, über eine ausreichende Anzahl zur Rettung Ausgebildeter und über geeignete Einsatzmittel verfügen.

**BESCHLUSS DES RATES****vom 14. Dezember 1992****über den Abschluß des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Macau****(92/605/EWG)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Macau zu genehmigen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Macau wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Text des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 19 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor<sup>(2)</sup>.

*Artikel 3*

Die Gemeinschaft wird in dem gemäß Artikel 16 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuß von der Kommission vertreten, die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

*Artikel 4*

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

N. LAMONT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 337 vom 21. 12. 1992.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 32 dieses Amtsblatts.

## ABKOMMEN

## über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Macau

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG VON MACAU

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, und Macau den Wunsch haben, ihre Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu entwickeln, auszubauen und zu vertiefen;

IN DER ERWÄGUNG, daß es zweckmäßig ist, die bestehenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien durch die Zusammenarbeit zwischen Macau und der Gemeinschaft in Fragen von gemeinsamem Interesse zu intensivieren;

UNTER BEKRÄFTIGUNG ihres Eintretens für die demokratischen Werte und die Achtung der Menschenrechte;

MIT DER ERKLÄRUNG, daß mit diesem Abkommen grundsätzlich die Konsolidierung, Vertiefung und Diversifizierung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien in beiderseitigem Interesse angestrebt wird;

IN DEM WUNSCH, den Handel zu intensivieren und zu diversifizieren und die Zusammenarbeit fortlaufend pragmatisch auszubauen;

ÜBERZEUGT von der Bedeutung der Regeln und Grundsätze des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) für einen freien und stetig expandierenden Welthandel und unter Bekräftigung der im Rahmen jenes Abkommens eingegangenen Verpflichtungen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1***Grundlagen der Zusammenarbeit**

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Beziehungen zu intensivieren, und sind entschlossen, die Entwicklung ihrer Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der besonderen Situation Macaus und seines Entwicklungsstands zu fördern.

Die Wahrung der demokratischen Grundsätze und die Achtung der Menschenrechte, von denen sich die Gemeinschaft und Macau in ihrer Politik leiten lassen, bilden die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Macau und der Durchführung dieses Abkommens.

## KAPITEL I

## HANDELPOLITISCHE ZUSAMMENARBEIT

*Artikel 2*

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre beiderseitigen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und gewähren einander in ihren Handelsbeziehungen die Meistbegünstigung bei den

- a) Zöllen und Abgaben aller Art, die bei der Einfuhr, der Ausfuhr, der Wiederausfuhr oder der Durchfuhr der Waren erhoben werden, einschließlich der Verfahren für die Erhebung dieser Zölle und Abgaben;

- b) Zahlungsmethoden und dem Transfer derartiger Zahlungen;

- c) Rechtsvorschriften, Verfahren und Förmlichkeiten für die Zollabfertigung, die Durchfuhr, die Lagerung und die Umladung der ein- oder ausgeführten Waren;

- d) Verwaltungsförmlichkeiten für die Erteilung der Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen;

- e) Steuern und sonstigen inländischen Abgaben, die die eingeführten oder ausgeführten Waren oder Dienstleistungen direkt oder indirekt belasten;

- f) Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Anforderungen, die den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, den Kauf, die Beförderung, den Vertrieb oder die Verwendung der Waren auf dem Inlandsmarkt betreffen.

(2) Diese Behandlung kommt gemäß dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen nicht zur Anwendung, wenn es sich um folgendes handelt:

- a) Vorteile, die eine der Vertragsparteien zwecks Gründung einer Zollunion oder einer Freihandelszone oder nach der Gründung einer solchen Union oder Zone gewährt;

- b) sonstige Vorteile, die im Einklang mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen gewährt werden.

*Artikel 3*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Entwicklung und Diversifizierung ihres beiderseitigen Handelsverkehrs unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Wirtschaftssituation weitestgehend zu fördern, indem sie einander möglichst weitreichende Erleichterungen einräumen.

## KAPITEL II

## SONSTIGE BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

*Artikel 4*

Mit dem Ziel, die Entwicklung der Wirtschaft und des Lebensstandards auf beiden Seiten zu fördern, ihre Beziehungen zu diversifizieren, den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu unterstützen, neue Versorgungsquellen und neue Märkte zu erschließen, Investitionen zu fördern, die Umwelt zu schützen und die sozialen Bedingungen zu verbessern, kommen die beiden Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse überein, die Zusammenarbeit auf dem Grundsatz des beiderseitigen Interesses in allen Bereichen ihrer jeweiligen Politiken zu entwickeln; dazu gehören insbesondere:

- gewerbliche Wirtschaft,
- Handel,
- Wissenschaft und Technik,
- Energie,
- Verkehr,
- Telekommunikation,
- Informatik,
- geistiges und gewerbliches Eigentum, Normen und Standards,
- Umweltschutz,
- Sozialentwicklung,
- Fremdenverkehr,
- Finanzdienstleistungen,
- Fischerei,
- Zollfragen,
- Statistik.

*Artikel 5***Industrielle Zusammenarbeit**

Die Vertragsparteien fördern nach Maßgabe ihres Bedarfs und entsprechend den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Verwirklichung der verschiedenen Formen der industriellen und technischen Zusammenarbeit zugunsten ihrer Unternehmen oder Einrichtungen.

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens bemühen sich die Vertragsparteien unter anderem, folgendes zu erleichtern und zu fördern:

- Koproduktion und Gemeinschaftsunternehmen,
- Technologietransfer,
- Zusammenarbeit zwischen Finanzeinrichtungen,
- Besuche, Kontakte und Tätigkeiten und dergleichen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Personen und Delegationen, die Unternehmen oder Wirtschaftseinrichtungen vertreten,
- Veranstaltung von Seminaren und Symposien.

*Artikel 6*

Die Vertragsparteien begünstigen die Entwicklung und die Diversifizierung der Produktivkraft Macaus in den Bereichen der gewerblichen Wirtschaft und des Dienstleistungsgewerbes, indem sie ihre Zusammenarbeit vor allem auf die kleinen und mittleren Unternehmen ausrichten und Maßnahmen unterstützen, die diesen den Zugang zu Kapital, Märkten und geeigneten Technologien erleichtern. Zu diesen Maßnahmen kann die gemeinsame Schaffung entsprechender Mechanismen und Einrichtungen gehören.

*Artikel 7***Investitionen**

Die Vertragsparteien kommen überein,

- a) im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Politiken die Steigerung der Investitionen zum beiderseitigen Vorteil zu fördern;
- b) das günstige Klima für beiderseitige Investitionen vor allem durch Investitionsförderungs- und -schutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Macau zu verbessern, die auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit beruhen.

*Artikel 8***Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen und der Ziele ihrer Entwicklungsstrategie eine Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik zu begünstigen, um den Transfer von Technologien zu fördern und damit das Entwicklungspotential Macaus zu stärken.

*Artikel 9***Zusammenarbeit im Bereich Information, Kommunikation und Kultur**

Die Vertragsparteien entwickeln eine Zusammenarbeit im Bereich Information und Kommunikation unter Berücksichtigung der kulturellen Dimension ihrer beiderseitigen Beziehungen. Diese Zusammenarbeit könnte die Erhaltung der Güter von historischem und kulturellem Wert einschließen.

*Artikel 10***Ausbildung**

(1) Die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Kooperationsmaßnahmen umfassen die erforderlichen Ausbildungsmaßnahmen. Die Vertragsparteien führen auch besondere Ausbildungsprogramme in Bereichen von beiderseitigem Interesse durch.

(2) Die entsprechenden Maßnahmen sind vorrangig bestimmt für Ausbilder und Lehrkräfte oder Führungskräfte in verantwortlicher Position in Unternehmen, der Verwaltung, im öffentlichen Dienst oder anderen Bildungseinrichtungen sowie wirtschaftlichen oder sozialen Einrichtungen. Sie können die Förderung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Hochschulen in Europa und Macau vor allem in den Bereichen Technik, Wissenschaft und Berufsausbildung umfassen.

*Artikel 11***Zusammenarbeit im Umweltschutz**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, zum Schutz der Umwelt zusammenzuarbeiten, insbesondere in den Bereichen Rechtsvorschriften und Normen, Forschung und Ausbildung, technische Hilfe, Durchführung von Projekten zur Erhaltung der Umwelt und Veranstaltung von Seminaren und Treffen in diesem Bereich.

*Artikel 12***Zusammenarbeit im sozialen Bereich**

(1) Die Vertragsparteien entwickeln eine Zusammenarbeit im sozialen Bereich, um in Macau den Lebensstandard und die Lebensqualität der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu verbessern.

(2) Die Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels können unter anderem umfassen: technische Hilfe zur Durchführung von Berufsausbildungsprogrammen, Aufbau und Verwaltung von Sozialdiensten, Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Wohnbedingungen und Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitswesen.

*Artikel 13***Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ihre Anstrengungen zur Verhinderung und Verringerung der Produktion sowie des unlauteren Handels und Verbrauchs von Drogen zu koordinieren und zu intensivieren. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Zusammenhang zum Austausch einschlägiger Informationen.

*Artikel 14***Zusammenarbeit im Fremdenverkehr**

Die Vertragsparteien fördern im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit im Fremdenver-

kehr Macaus über spezifische Maßnahmen; dazu gehören insbesondere Entwicklung von Tätigkeiten zur Förderung des Fremdenverkehrs, Austausch von Informationen und Statistiken, Austausch von Sachverständigen, Ausbildungsmaßnahmen zwecks Technologietransfer und Verbesserung der Bewirtschaftung dieses Gewerbes.

*Artikel 15***Mittel für die Verwirklichung der Zusammenarbeit**

Zur Erleichterung der Verwirklichung der Ziele der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit stellen die Vertragsparteien innerhalb der Grenzen ihrer Möglichkeiten und über ihre jeweiligen Verfahren die geeigneten Mittel bereit; dazu gehören auch finanzielle Mittel.

## KAPITEL III

## GEMISCHTER AUSSCHUSS

*Artikel 16*

(1) Die Vertragsparteien setzen im Rahmen dieses Abkommens einen Gemischten Ausschuss ein, der aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und Vertretern Macaus andererseits besteht.

Aufgabe des Gemischten Ausschusses ist die Förderung der geplanten Zusammenarbeit der Vertragsparteien; dazu gehört insbesondere folgendes:

- Er überwacht und prüft das Funktionieren dieses Abkommens.
- Er prüft die Entwicklung des Handels sowie die Durchführung der Zusammenarbeit.
- Er sucht nach geeigneten Mitteln, um Schwierigkeiten in den einzelnen Abkommensbereichen zu vermeiden.
- Er prüft Maßnahmen, die zur Entwicklung und Diversifizierung des Handels und der Zusammenarbeit beitragen können.
- Er führt einen Meinungsaustausch über alle Fragen von gemeinsamem Interesse in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und spricht Empfehlungen dazu aus.

(2) Der Gemischte Ausschuss tagt mindestens einmal im Jahr abwechselnd in Brüssel und Macau. Außerordentliche Tagungen können einvernehmlich auf Antrag einer der Vertragsparteien einberufen werden.

(3) Der Gemischte Ausschuss legt seine Geschäftsordnung und sein Arbeitsprogramm fest. Die Tagesordnung der Tagungen des Gemischten Ausschusses wird einvernehmlich festgelegt.

KAPITEL IV  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 17*

Unbeschadet der Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften werden durch dieses Abkommen und alle auf seiner Grundlage getroffenen Maßnahmen in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft berührt, bilaterale Maßnahmen mit Macau im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit diesem Land durchzuführen und gegebenenfalls neue Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zu schließen.

*Artikel 18*

**Geographischer Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet Macaus andererseits.

*Artikel 19*

**Inkrafttreten und Laufzeit**

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

(2) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen und sodann jährlich stillschweigend verlängert, wenn es nicht sechs Monate vor dem Zeitpunkt seines Ablaufs von einer Vertragspartei gekündigt worden ist.

*Artikel 20*

**Verbindliche Sprachen**

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und chinesischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

*Artikel 21*

**Evolutivklausel**

(1) Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen dieses Abkommen erweitern, um die Zusammenarbeit im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften in besonderen Wirtschaftszweigen oder spezifischen Tätigkeiten zu intensivieren und auszubauen.

(2) Im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens kann jede Vertragspartei Vorschläge zur Verbesserung und Erweiterung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der bei der Durchführung des Abkommens erworbenen Erfahrungen unterbreiten.

Hecho en Luxemburgo, el quince de junio de mil novecientos noventa y dos.

Udfærdiget i Luxembourg, den femtende juni nitten hundrede, og tooghalvfems.

Geschehen zu Luxemburg am fünfzehnten Juni neunzehnhundertzweiundneunzig.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις δέκα πέντε Ιουνίου χίλια εννιακόσια εννενήντα δύο.

Done at Luxembourg on the fifteenth day of June in the year one thousand nine hundred and ninety-two.

Fait à Luxembourg, le quinze juin mil neuf cent quatre-vingt-douze.

Fatto a Lussemburgo, addì quindici giugno millenovecentonovantadue.

Gedaan te Luxemburg, de vijftiende juni negentienhonderd tweeënegentig.

Feito no Luxemburgo, em quinze de Junho de mil novecentos e noventa e dois.

一九九二年六月十五日在盧森堡簽訂

Por el Consejo de las Comunidades Europeas

For Rådet for De Europæiske Fællesskaber

Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften

Για το Συμβούλιο των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων

For the Council of the European Communities

Pour le Conseil des Communautés européennes

Per il Consiglio delle Comunità europee

Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen

Pelo Conselho das Comunidades Europeias

歐洲共同體理事會代表

Por Macao

For Macao

Für Macau

Για το Μακάο

For Macao

Pour Macao

Per Macao

Voor Macao

Por Macau

澳門代表

---

**Unterrichtung über den Termin für das Inkrafttreten des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Macau**

Da der Abschluß der für das Inkrafttreten des am 15. Juni 1992 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Macau am 15. Dezember 1992 notifiziert worden ist, tritt dieses Abkommen gemäß dem darin enthaltenen Artikel 19 Absatz 1 am 1. Januar 1993 in Kraft.

---